Vorschlag Satzungsänderung:
Abstimmung erfolgt in der Jahresmitgliederversammlung, am 23. April 2025

Bisheriger Satzungsauszug	Änderungsvorschlag
§ 2: Zweck des Vereins (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere der Jugend, auf gemeinnütziger Grundlage in seinen einzelnen Abteilungen. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (4) Der Verein ist frei von parteipolitischen, religiösen und sonstigen weltanschaulichen Bindungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. (5) Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. (6) Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) kann geleistet werden.	**§ 2: Zweck des Vereins** (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere der Jugend, auf gemeinnütziger Grundlage in seinen einzelnen Abteilungen. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (4) Der Verein ist frei von parteipolitischen, religiösen und sonstigen weltanschaulichen Bindungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. ~~(7)~~ Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. ~~Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.~~ (5) Der Verein übernimmt in vielfacher Weise Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden. Im Handlungsleitfaden zum Kindeswohl sind Einzelheiten zur Prävention und Intervention geregelt. (6) Der Verein verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt, Missbrauch und Kindeswohlgefährdung, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. (7) Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) kann geleistet werden.